

DIE UNABHÄNGIGEN • Graf-Gerhard-Str. 2 • 52385 Nideggen

Stadt Nideggen

Bürgermeisterin Margit Göckemeyer

Zülpicher Straße 1

52385 Nideggen

Montag, 28. November 2011

Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen

Sehr geehrte Frau Göckemeyer,

gemäß §61 a LWG NRW kann die Gemeinde durch Satzung abweichenden Zeiträume für die Dichtheitsprüfung auch über das Jahr 2015 hinaus unter bestimmten Kriterien für Ortsteile/Straßenzüge festlegen.

Damit für den Bürger endgültig transparent wird, ob und in welchem Maße die Stadt Nideggen von den gegebenen Möglichkeiten Gebrauch machen wird, sind unverzüglich der erforderlichen Beschlüsse im Rat zu fassen.

Wir stellen den Antrag, eine entsprechende Satzung unter Einschluss folgender Themenkomplexe zu beraten und zu beschließen:

- Festlegen von Art und Umfang der Koordinierungsaufgaben durch die Stadt Nideggen
- Festlegen einer Zeitschiene für die Erfüllung der Vorschriften durch die Bürger
 - unter Berücksichtigung der ohnehin vorgeschriebenen und zu planenden Aufgaben am öffentlichen Kanalnetz
 - unter Berücksichtigung der Standorte der kommunalen Liegenschaften

Unsere Intention war es immer (vergl. Anträge und Beiträge zu/in den unterschiedlichen Sitzungen während der Beratungen seit 2002), von den Möglichkeiten einer Fristverlängerung einerseits Gebrauch zu machen und andererseits über eine durch die Stadt Nideggen in der Umsetzung koordinierte bürgerfreundliche Organisation der Aufgaben die Aufwände für alle den Zielen entsprechend, aber so kostengünstig wie möglich zu sichern.

Demgegenüber steht nun der seitens der Stadt publizierte Flyer, in dem die Stadt keine Aktivitäten in Richtung einer systematischen, bürgerfreundlichen Umsetzung ankündigt. Mehr noch, es wird ganz auf Hinweise über die Möglichkeiten einer Verlängerung der Fristen für die Dichtheitsprüfung durch Satzung verzichtet.



Weiter wird auf Fachveranstaltungen (z.B. durch Dr. Viktor Mertsch vom MKULNV) berichtet, dass Förderprogrammen zu Investitionen zur Fremdwasserbeseitigung, Sanierung von Hausanschlussleitungen kommunaler Liegenschaften und auch zur Sanierung von Kanalanschlüssen aufgelegt werden.

Als pflichtige Aufgabe muss die Stadt Nideggen ohnehin ihre Liegenschaften nach §61a LWG NRW prüfen lassen. Wir stellen deshalb folgende Anträge:

- Die Stadt Nideggen führt zeitnah die Überprüfung an den städtischen Liegenschaften durch und
 - gestaltet dies als Demonstrationsobjekte für die Bürger in den jeweiligen Ortsteilen
 - bietet den unmittelbar um die städtische Liegenschaft liegenden Bürgern an, deren Hausanschlüsse gegen Kostenerstattung mit zu untersuchen
- Sofern bei der Überprüfung Sanierungsbedarf festgestellt wird, beantragt die Stadt Nideggen unverzüglich Fördermittel zur pflichtgemäßen Sanierung.

Mit freundlichen Grüßen

Norbert Klöcker